

Satzung

Hamburg Centre of Aviation Training – Lab (HCAT+) e.V.

20.07.2020

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hamburg Centre of Aviation Training – Lab (HCAT+) e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hochschul- und Berufsbildung sowie der praxisorientierten Wissenschaft und Forschung zur Unterstützung, Förderung und Gestaltung der betrieblichen Personalentwicklung insbesondere in luftfahrttechnischen Kompetenzfeldern in Verbindung mit staatlichen und privaten Akteuren des Bildungssystem in Form einer Public Private Partnership.
2. Der Satzungszweck wird in Abstimmung mit der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation verwirklicht insbesondere durch die Übernahme konzeptioneller und operativer Aufgaben der Qualifizierungsoffensive Luftfahrtindustrie und deren Weiterentwicklung, vor allem durch die Durchführung eigener Fortbildungsmaßnahmen im Hinblick auf:
 - die Weiterentwicklung bereits bestehender Bildungsangebote gemäß dem Bedarf der Unternehmen und der Beschäftigten insbesondere in der Wertschöpfungskette der Luftfahrtindustrie,
 - die Wissens- und Kompetenzsicherung und -erweiterung im Rahmen eigener Bildungsprojekte und -maßnahmen, die dem Bedarf der Unternehmen und der Beschäftigten insbesondere in der Wertschöpfungskette der Luftfahrtindustrie entsprechen,
 - deren öffentlichen Darstellung entlang der Bildungskette,
 - die Entwicklung und Qualifizierung des Personals der Akteure des Luftfahrtclusters Hamburg Aviation,
 - die Koordinierung und Besetzung des Querschnittsthemas Fachkräfte / Kompetenzsicherung und Bildungsinfrastruktur im Cluster Hamburg Aviation,
 - die Beteiligung an nationalen und internationalen Projekten,
 - die Beteiligung an Personalgewinnungs- und Fachmessen,

- die Beteiligung und Ausrichtung von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Nachwuchsgewinnung (z.B. Technik für Kinder – Faszination Fliegen, Sommercamp Faszination Fliegen).
3. Der Verein kooperiert mit den Partnern der HCAT-Lernortkooperation (HCAT-LOK) Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) Hamburg, Airbus Operations GmbH, Lufthansa Technik AG und Lufthansa Technical Training GmbH (LTG) sowie insbesondere mit dem Hamburger Institut für Berufsbildung (HIBB) und der Beruflichen Schule Gesundheit Luftfahrt Technik. Die Aufgaben und Ziele des Vereins sind subsidiär zu den Aufgaben der bestehenden HCAT-LOK. Der Verein hat keine Weisungsbefugnis gegenüber den Partnern der HCAT-LOK. Er regelt seine Rechtsbeziehungen durch Vertrag. Eine Überschreitung der Prozesse des Vereins mit den Belangen der staatlich-hoheitlichen Ebene, insbesondere eine Beeinträchtigung des staatlichen Bildungsauftrags, ist von vornherein ausgeschlossen.
 4. Der Verein kann nationalen und internationalen Organisationen beitreten, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
 5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen, insbesondere Industrieunternehmen, Unternehmensverbände, staatliche Bildungs- und Forschungseinrichtungen und Gebietskörperschaften.
2. Gründungsmitglieder sind Airbus Operations GmbH, Lufthansa Technik AG, HECAS e.V., Hanse-Aerospace e.V., Nordmetall e. V., Freie und Hansestadt Hamburg (FHH), Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) Hamburg, Technische Universität Hamburg Harburg (TUHH), Universität Hamburg sowie das Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB).
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über den der Vorstand einstimmig entscheidet. Er ist nicht verpflichtet, bei Ablehnung des Antrages dem bzw. der Antragstellenden die Gründe mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedsbeiträge für jeweils ein Kalenderjahr festsetzen. Eine entsprechende Beschlussfassung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und wird in einer Beitragsordnung festgehalten.
2. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Vereinsvermögens.

§ 5

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der besondere Vertreter.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens zweimal pro Kalenderjahr vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zwei der Mitglieder des Vereins dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragen. In diesem Fall ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab dem Zugang des Antrages beim Vorstand, eine Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts eines anderen Mitglieds kann ein Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden; es darf aber nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Zur Änderung des Satzungszweckes in § 2 Nr. 1 sowie für einen Beschluss zum Beitritt in

eine nationale oder internationale Organisation gem. § 2 Nr. 4 bedarf es eines einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder. Für alle übrigen Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.

5. Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren per Telekommunikation (E-Mail) erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den / die Vorsitzende(n) des Vereins bzw. seinen / ihren Stellvertreter/in oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet, sofern der jeweils Vorgenannte verhindert sein sollte.
7. Unbeschadet ihr nach dem Gesetz oder dieser Satzung darüber hinaus zugewiesener Beschlusskompetenzen beschließt die Mitgliederversammlung insbesondere über
 - a) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Genehmigung des Rechnungslegungsberichts,
 - d) die Wahl des den Rechnungslegungsbericht prüfenden Wirtschaftsprüfers,
 - e) den Wirtschafts- und Maßnahmenplan und seine Änderungen,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins,
 - h) den Beitritt in eine nationale oder internationale Organisation.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist die Mitgliederversammlung trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand unmittelbar im Anschluss an die Versammlung erneut zu einer Mitgliederversammlung einladen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

9. Der FHH, vertreten durch die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI), steht ein Vetorecht zu, das innerhalb von vier Wochen auszuüben ist. Dem Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) steht ein Vetorecht zu, sofern schulische bzw. schulaufsichtliche Belange betroffen sind. Durch diese Vetorechte kann verhindert werden, dass im Übrigen satzungsgemäß gefasste Beschlüsse wirksam werden. Einer Begründung für das ausgeübte Veto bedarf es nicht.

BWVI bzw. HIBB werden den Vorstand umgehend über ihre Absicht informieren, von dem Vetorecht Gebrauch zu machen.

10. Die Entscheidungen in der Mitgliederversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung getroffen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes werden Entscheidungen jedoch in geheimer Abstimmung herbeigeführt.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll ist vom / von der Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Mitgliederversammlung (s.o.

Ziff. 6) und dem / der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Für die Dauer ihrer Mitgliedschaft ist die FHH berechtigt, den oder die Vorsitzende des Vorstandes zu benennen.
2. Er wird in der Mitgliederversammlung gewählt, soweit er nicht gemäß § 7 Abs. 1 benannt wird. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln oder als Blockwahl.
3. Der Vorstand wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des oder der Vorsitzenden. Soweit der Vorsitz des Vorstandes nicht gemäß § 7 Abs. 1 durch die FHH benannt wird, wird der oder die Vorsitzende des Vorstandes ebenfalls zu Beginn der Amtszeit aus der Mitte des Vorstandes gewählt.
4. Der Vorstand führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Er bestimmt die strategischen Leitlinien des Vereins im Rahmen der Vereinsziele und beschließt den durch die Geschäftsführung vorgelegten Maßnahmenplan. Leitlinien und Maßnahmenplan sind der Mitgliederversammlung einmal jährlich zur Beschlussfassung vorzulegen.
 - b. Er beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder (§ 3 Nr. 3).
 - c. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und lädt satzungsgemäß ein. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
 - d. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Entwurf eines Wirtschaftsplans, eines Tätigkeitsberichts sowie einen den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden und von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Rechnungslegungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr mit Angaben über den steuerlichen Status vor.
 - e. Er beschließt über die Bedingungen des Anstellungsvertrages der Geschäftsführung sowie dessen Änderungen.
 - f. Er entscheidet über den Ausschluss oder die Streichung von der Mitgliederliste
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Abstimmung kann auch ein schriftliches Verfahren per Telekommunikation (E-Mail) gewählt werden, wenn alle Mitglieder diesem zustimmen. Stimmennahmungen werden nicht gezählt. Bei Stimengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei ein Vorstandsmitglied der / die Vorsitzende oder stellvertretende(r) Vorsitzende(r) sein muss. Solange nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, vertritt dieses den Verein allein.
7. Wählbar sind auch Persönlichkeiten, die nicht Mitglied des Vereins sind, die aber die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 3 Nr. 1) erfüllen und die die Zwecke des

Vereins und das Luftfahrtcluster Metropolregion Hamburg in besonderer Weise verkörpern.

8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
9. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet:
 - a. durch Ablauf der Amtszeit,
 - b. mit der Niederlegung des Amtes durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand,
 - c. durch Abberufung durch mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung, sofern eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger vorgeschlagen und gewählt wird,
 - d. durch Beendigung der Mitgliedschaft des Vereinsmitglieds. Dies gilt auch wenn ein Vorstandsmitglied einem Vereinsmitglied angehört (als Angestellter, Organ oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis) und die Mitgliedschaft dieses Vereinsmitglieds beendet wird.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vorstandes weiter. Für den Fall, dass der oder die Vorsitzende ausscheidet, benennt die FHH unverzüglich einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin. § 7 Abs. 3 S. 2 gilt im Übrigen entsprechend.
11. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Vergütung. Belegte Auslagen der Vorstandsmitglieder können erstattet werden.

§ 8 Besondere Vertretung

1. Vom Vorstand kann ein(e) besondere(r) Vertreter(in) im Sinn des § 30 BGB bestellt werden. Dies kann der/die Geschäftsführer/in oder eine andere Person sein. Die Bestellung kann durch den Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne ist insbesondere die Beendigung eines zwischen dem/der besonderen Vertreter(in) und dem Verein bestehenden Anstellungsverhältnisses gleich aus welchem Grund.
2. Der Geschäftskreis des/der besonderen Vertreters(in) wird durch den Vorstand bei der Bestellung bestimmt und kann insbesondere die Unterzeichnung des Rechnungsberichts, die Bearbeitung einzelner Förderanträge und Förderprojekte sowie die Erledigung/Vornahme der Bankgeschäfte des Vereins betreffen.
3. Im Übrigen gelten die Regelungen für die Geschäftsführung analog, insbesondere § 9 Abs. 3.

§ 9 Geschäftsstelle; Geschäftsführung

1. Der Verein unterhält im Gebäude HCAT, Brekelbaums Park 10, eine Geschäftsstelle zur Erledigung der laufenden Geschäfte und Durchführung der Vereinsaufgaben. Die Hausherrenfunktion der Beruflichen Schule Gesundheit Luftfahrt Technik über das HCAT-Gebäude ist hiervon unberührt.
2. Der Vorstand stellt als Leiter/in in der Geschäftsstelle eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer (Geschäftsführung) an.
3. Die Geschäftsführung ist hauptamtlich gegen Entgelt tätig. Der Vorstand beschließt über die Anstellung und Abberufung der Geschäftsführung und die Vertragsbedingungen sowie deren Änderungen. Der FHH – Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation – steht ein Vorschlags- und Vetorecht zu.
4. Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen, soweit diese nicht dem/der besonderen Vertreter(in) übertragen wurden:
 - a) Die Geschäftsführung setzt – vorbehaltlich besonderer Regelungen im Einzelfall – die Beschlüsse des Vorstandes um und führt sonstige den Vorstand obliegende Maßnahmen durch.
 - b) Die Geschäftsführung vertritt den Verein in Absprache mit dem Vorstand nach außen. Sie führt in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten den Schriftverkehr nach innen und nach außen.
 - c) Die Geschäftsführung berät den Vorstand, wird von diesem in alle wesentlichen Entscheidungen mit einbezogen und wirkt an der Entwicklung des Vereins sowie der strategischen Ziele aktiv mit.
 - d) Die Geschäftsführung hat den vom Vorstand erteilten geschäftsleitenden Weisungen zu folgen.
 - e) Die Verantwortung für die laufenden Geschäfte des Vereins und das Finanzmanagement, einschließlich der vom Verein durchgeführten Pilot- und Kooperationsprojekte (Projektmanagement), liegt bei der Geschäftsführung. Sie ist darin beschränkt durch die Vorgaben des von der Mitgliederversammlung beschlossenen jährlichen Wirtschaftsplans sowie durch jederzeit mögliche direkte Weisungen von Vorstandsseite. In diesem Rahmen handelt die Geschäftsführung eigenständig, schließt Verträge, weist Zahlungen an und trifft wirtschaftliche Entscheidungen und ist allein zeichnungsberechtigt. Ihr wird eine entsprechende schriftliche Vollmacht erteilt. Die Geschäftsführung ist verpflichtet zu professioneller Sorgfalt und stellt gegenüber dem Vorstand und Prüfern jederzeit die nötige Transparenz aller finanziellen Vorgänge sicher.
 - f) Die Geschäftsführung beauftragt ein Steuerberatungsbüro für die buchhalterischen und steuerlichen Aufgaben und die Erstellung des Rechnungslegungsberichts. Sie beauftragt darüber hinaus den von der Mitgliederversammlung gem. § 6 Abs. 7 lit. d) bestimmten Wirtschaftsprüfer mit der diesbzgl. Prüfung. Der geprüfte Rechnungslegungsbericht ist dem Vorstand bis zum 30.Juni des Folgejahres vorzulegen.
 - g) Die Geschäftsführung überwacht die Einhaltung des Budgets. Sie hat den Vorstand monatlich über ihre Tätigkeit und den finanziellen Status des Vereins zu informieren. Auf etwaige zu erwartende oder bereits eingetretene Abweichungen

von dem genehmigten Budget ist besonders einzugehen. Über besonders bedeutende Vorfälle oder Planungen ist der Vorstand unverzüglich und unaufgefordert zu unterrichten.

- h) Die Geschäftsführung schlägt dem Vorstand drei Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres einen neuen Wirtschafts- und Maßnahmenplan sowie einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zur Genehmigung vor.
- i) Die Geschäftsführung ist im Rahmen der festgelegten Jahresziele verantwortlich für die Einwerbung von Finanzmitteln. Diese Mittel können Mitgliedsbeiträge, Projektfördermittel, Gemeinkostenanteile aus Kooperationsprojekten, Spenden oder Sponsorenbeiträge sein. Die Geschäftsführung berichtet dem Vorstand laufend über die Entwicklungen auf diesem Gebiet.
- j) Die Personalverantwortung für die Mitarbeitenden des Vereins trägt der Vorstand. Operativ delegiert er diesen Bereich an die Geschäftsführung, die Dienstvorgesetzte aller Mitarbeitenden des Vereins ist. Die Geschäftsführung ist für die konzeptionelle und operative Personalentwicklung und die Führung der Mitarbeitenden verantwortlich. Befristete und unbefristete Einstellungen und Kündigungen von Mitarbeitenden (einschließlich Werk- und Honorarverträge, studentische Hilfskräfte und Praktikumsstellen) erfolgen im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- k) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehört die Verantwortung für Mitgliederbetreuung und Mitgliedergewinnung.
- l) Der Geschäftsführung obliegt in Absprache mit dem Vorstand die Außendarstellung des Vereins in Form von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie generell durch interne und externe Kommunikation.
- m) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil, soweit der Vorstand im Einzelfall nicht anderes beschließt. Die Geschäftsführung beteiligt sich an der Fertigung des Protokolls. Der Protokollentwurf ist sieben Arbeitstage nach der Sitzung an die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführung zu versenden.
- n) Die Geschäftsführung unterstützt den Vorstand bei der Vorbereitung und Abwicklung von Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Dem Vorstand werden der Entwurf der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen sowie sonstige Anlagen rechtzeitig übermittelt. Desgleichen bereitet die Geschäftsführung Beschlüsse des Vorstandes im schriftlichen Umlaufverfahren vor. Beschlussvorlagen sollen eine detaillierte Beschreibung des Beschlussgegenstandes, einen konkret ausformulierten Beschlussvorschlag sowie Vorschläge für Maßnahmen zur Erfolgskontrolle beinhalten.
- o) Die Verantwortung für die Vorbereitungs-, Planungs- und Umsetzungsaufgaben für Eigen-, Pilot- und Kooperationsprojekte sowie die Fachaufsicht und die Verantwortung für das Qualitätsmanagement liegt bei der Geschäftsführung.
- p) Längere Urlaubstermine und Dienstreisen stimmt die Geschäftsführung mit der / dem Vorsitzenden des Vorstandes ab.
- q) Die Geschäftsführung holt bei allen Grundsatzfragen sowie bei allen wesentlichen Maßnahmen eine vorherige Zustimmung des Vorstandes ein, sofern diese von der gemeinsam verabschiedeten Grundlinie abweichen. Als wesentliche Maßnahmen gelten insbesondere:

- (1) die Aufnahme neuer und die Aufgabe bisher ausgeübter Tätigkeiten,
- (2) grundlegende Änderungen in der Organisation des Vereins,
- (3) Geschäftsführungsmaßnahmen mit Budgetwirkung, die nicht im Budget berücksichtigt sind,
- (4) der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miete, Pacht, Darlehen, Dienstvertrag) und Bürgschaften,
- (5) der Abschluss und die Aufhebung unbefristeter Dienstverhältnisse,
- (6) Maßnahmen, die nicht im Einklang mit einer durch ein Organ des Vereins verabschiedeten Planung oder Strategie stehen,
- (7) die Einleitung oder die Abwehr von Rechtsstreitigkeiten oder behördlichen Verfahren,
- (8) sonstige Geschäfte oder Maßnahmen, welche die Mitgliederversammlung oder der Vorstand für zustimmungsbedürftig erklärt haben.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind alle Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/innen.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hochschul- und Berufsbildung sowie der Wissenschaft und Forschung. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.